

7783

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr 5 2.—, im Inland mit Postversendung, 5 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, 5 7.—, einzelne Nummer, 5 0.20. Einschaltungen kosten 5 0.22, für Auswärtige 5 0.33, der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Daniel Feurstein, Buchdruckerbesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 50

Sonntag, 13. Dezember 1936

67. Jahrgang

Wochentagender: Sonntag, 13. Dezember, Jodok, Luz.; Montag, 14. Spiridon; Dienstag, 15. Valerian; Mittwoch, 16. Abelheid; Donnerstag, 17. Lazarus; Freitag, 18. Bunibld; Samstag, 19. Friedbert, N.

Rundmachungen

Montag, den 14. Dezember 1936 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn (Rathaus Zimmer Nr. 11) **von 14 bis 16 Uhr** ein

gehalten.

Amtstag

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit für dieselben die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist.

Steuerfächer und gerichtliche Angelegenheiten kommen also **nicht** in Betracht. 7763

Feldkirch, 9. 12. 1936. Der Bezirkshauptmann: Dr. Graf.

Gemeindesteuer 1936.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß die 2. Rate der Gemeindesteuer 1936 am 1. Oktober zur Zahlung fällig war. Falls jene Steuerrate nicht bis 31. Dezember ds. Js. bezahlt wird, kommen hierfür bereits für den Monat Dezember die gesetzlichen Verzugszinsen in Anwendung. Für Rückstände aus der 1. Rate der Gemeindesteuer 1936 werden Verzugszinsen ab 1. September berechnet.

Der Bürgermeister.

7765

Verkauf von Christbäumen.

Die städtische Forstverwaltung verkauft gegen Barzahlung in der Markthalle Christbäume, und zwar an folgenden Tagen:

Donnerstag, den 17., Freitag, den 18. und Samstag, den 19. Dezember und den Rest am darauffolgenden Mittwoch und Donnerstag, den 23. und 24. Dez.

Ausgabe jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. 7809

Der Bürgermeister.

III c Zl. 333/8

Bregenz 4. Dezember 1936

Rundmachung.

Die Rundmachung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 10. 12. 1935 Zl. III c 15/2 betreffend Ausfuhr von Christbäumen wird mit Gültigkeit für das Jahr 1936 neuerlich verlaublicht.

In Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion und der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie gehe ich betannt:

Christbäume, welche mit der in der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 24. 11. 1921 Zl. 116 vorgegebenen Ursprungsbescheinigung der Gemeinde und des Forstschützorgans gedeckt sind werden zur Ausfuhr zugelassen.

Die Ursprungsbescheinigung ist dem Austrittszollamte abzugeben, welches sie an die Landesforstinpektion in Bregenz einsendet.

Christbäume, ohne Ursprungsbescheinigung oder mit mangelhafter Bescheinigung werden vom Zollamte zurückgewiesen. 7768

Der Landeshauptmann i. V. Dr. Troll e. h.